100959/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 30/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

13797/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0291(NLE)

UK 203
FISC 319
ECOFIN 1241

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 im Hinblick auf die Verlängerung der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden

www.parlament.gv.at

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/… DES RATES

vom …

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 im Hinblick auf die Verlängerung der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem[1], insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

[1] ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj.

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates[2] wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2026 in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sonderregelung anzuwenden, um den Anteil der Mehrwertsteuer (MwSt.), der auf Kraftstoffausgaben für die private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen entfällt, pauschal festzusetzen (im Folgenden „Sonderregelung“).

(2) Gemäß Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG ist ein Steuerpflichtiger berechtigt, für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze die Vorsteuer abzuziehen. Gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie ist jedoch die Entnahme von Gegenständen durch Steuerpflichtige aus ihrem Unternehmen für ihren privaten Bedarf oder für den Bedarf ihres Personals einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt, wenn diese Gegenstände oder ihre Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Durch diese Regelung kann die ursprünglich abgezogene Vorsteuer in Bezug auf die Nutzung für den privaten Bedarf zurückerlangt werden.

(3) Mit einem am 25. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte das Vereinigte Königreich die Ermächtigung, die Sonderregelung in Bezug auf Nordirland nach dem 31. Dezember 2026 weiter anzuwenden.

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 des Rates vom 22. März 2021 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, in Bezug auf Nordirland eine von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden (ABl. L 103 vom 24.3.2021, S. 4, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/512/oj).

www.parlament.gv.at

(4) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG setzte die Kommission mit Schreiben vom 24. Juli 2026 alle Mitgliedstaaten von dem Antrag des Vereinigten Königreichs in Kenntnis. Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 teilte die Kommission dem Vereinigten Königreich mit, dass ihr alle zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben vorliegen.

(5) Den vom Vereinigten Königreich in seinem Antrag vorgelegten Informationen zufolge hat die Sonderregelung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung zu einer wirksamen Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung auf Kraftstoffausgaben von Unternehmensfahrzeugen, die teilweise privat genutzt werden, geführt. Dem Vereinigten Königreich zufolge hat sich der Sachverhalt, der der Anwendung der Sonderregelung zugrunde liegt, nicht grundlegend geändert.

(6) Daher ist es angezeigt, die Anwendung der Sonderregelung zu verlängern. Diese Verlängerung sollte befristet sein, damit das Vereinigte Königreich angemessen überwachen kann, ob der pauschal festgesetzte Anteil der Mehrwertsteuer die Kraftstoffausgaben für privat genutzte Unternehmensfahrzeuge weiterhin korrekt widerspiegelt. Die Ermächtigung für die Sonderregelung sollte daher am 31. Dezember 2029 auslaufen.

(7) Sollte das Vereinigte Königreich eine weitere Verlängerung der Sonderregelung über den 31. Dezember 2029 hinaus anstreben, so sollte es der Kommission bis zum 31. März 2029 einen Antrag vorlegen, dem ein Bericht beigefügt ist.

www.parlament.gv.at

(8) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland (im Folgenden „Windsor-Rahmen“)[3] zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft[4] gehen Einnahmen aus in Nordirland steuerbaren Umsätzen nicht an die Union. Die Sonderregelung wird daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.

(9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/512 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

[3] ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87.
[4] ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign.

www.parlament.gv.at

Artikel 1

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/512 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Abweichend von den Artikeln 16 und 168 der Richtlinie 2006/112/EG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2029 den Mehrwertsteueranteil, der auf Kraftstoffausgaben für die private Nutzung von Unternehmensfahrzeugen entfällt, in Bezug auf Nordirland pauschal festzusetzen.

Jeder Antrag auf eine Verlängerung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahme ist der Kommission bis zum 31. März 2029 zusammen mit einem Bericht vorzulegen, in dem die Wirksamkeit der Sonderregelung sowie die Erreichung ihrer Ziele dargelegt werden. Der Bericht muss eine Bewertung umfassen, ob der Anteil der Mehrwertsteuer die Kraftstoffausgaben für privat genutzte Unternehmensfahrzeuge weiterhin korrekt widerspiegelt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

www.parlament.gv.at

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit Bezug auf Nordirland gerichtet.

Geschehen zu … am …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at